



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Registrierung UKR

Sollprozess der jeweiligen Fallkonstellationen;
Zeitpunkt der Registrierung und technischer Ablauf

Berlin, 7. März 2022

Zeitpunkt einer Registrierung (1-3)	(1) Einreise (ab 24. Februar 2022); nach Inkrafttreten der MinVO gem. 99 AufenthG	(2) Aufenthalt bis zur Beantragung eines Aufenthalts nach § 24 AufenthG (zwischen 24. Februar und 3. März 2022)	(3) Beantragung eines Aufenthalts nach § 24 AufenthG (ab 4. März 2022)	Anmerkungen
Personenkreis				
UKR Staatsangehörige mit oder ohne biometrischen Pässen				
- ohne Schutzbegehren	keine Registrierung	keine Registrierung	Registrierung durch zuständige ABH	
- mit Schutzbegehren**	Registrierung durch BPOL	Registrierung* durch EAE, hilfsweise BAMF	-	* Kennzeichnung Kriegsflucht UKR
UKR Staatsangehörige ohne Pässe				
- ohne Schutzbegehren	Registrierung durch BPOL	keine Registrierung	Registrierung durch zuständige ABH	
- mit Schutzbegehren**	Registrierung durch BPOL	Registrierung* durch EAE, hilfsweise BAMF	-	* Kennzeichnung Kriegsflucht UKR
Anderweitige Drittstaatsangehörige / Staatenlose mit UKR Aufenthaltstitel und mit Vertriebenensituation				
- ohne Schutzbegehren	Registrierung durch BPOL	-	Registrierung durch zuständige ABH	Registrierung in ABH nur erforderlich, soweit nicht schon durch BPOL erfolgt
- mit Schutzbegehren**	Registrierung durch BPOL	Registrierung* durch EAE, hilfsweise BAMF	-	* Kennzeichnung Kriegsflucht UKR
Anderweitige Drittstaatsangehörige / Staatenlose ohne UKR Aufenthaltstitel und mit Vertriebenensituation				
- ohne Schutzbegehren	Registrierung durch BPOL	Registrierung durch ABH, hilfsweise EAE, BAMF oder BPOL-Bearbeitungsstr.	-	
- mit Schutzbegehren**	Registrierung durch BPOL	Registrierung* durch EAE, hilfsweise BAMF	-	* Kennzeichnung Kriegsflucht UKR

Registrierungsverfahren/ Elemente	Unerlaubt eingereiste/aufhältige Ausländer § 49 Abs. 8/9 AufenthG BPOL/ABH, hilfsweise EAE	Asylsuchende § 16 AsylG EAE, hilfsweise BAMF/BPOL	Vorübergehender Schutz (§ 24 AufenthG) § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG (neu) ABH, hilfsweise EAE, BAMF, BPOL- Bearbeitungsstraße
Person bereits im AZR/AFIS-A bekannt?	Identitätsüberprüfung	Identitätsüberprüfung	Identitätsüberprüfung § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG
Falls nicht, Erfassung Personalien und Biometrie	Erkennungsdienstliche Behandlung Automatisierte Bestandsbildung INPOL/AFIS	Erkennungsdienstliche Behandlung Automatisierte Bestandsbildung INPOL/AFIS	Erkennungsdienstliche Behandlung Automatisierte Bestandsbildung INPOL/AFIS § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG
Datenverarbeitung Eurodac	Bestandsbildung (Unerlaubte Einreise) nur Abfrage (Unerlaubter Aufenthalt)	Bestandsbildung in Eurodac	Keine Abfrage/Bestandsbildung in Eurodac (ggf. technisch aber vorübergehend nicht auszuschließen)
Sicherheitsabgleiche	AsylKon (Dienste, Sicherheitsbehörden) Registerabgleich (EU-Informationssysteme)	AsylKon (Dienste, Sicherheitsbehörden) Registerabgleich (EU-Informationssysteme)	AsylKon (Dienste, Sicherheitsbehörden) Registerabgleich (EU-Informationssysteme) § 73 Abs. 1a S. 3 Nr. 2 AufenthG
Datenverfügbarkeit Behördenfachverfahren	Fachverfahren ABH / BPOL	Fachverfahren BAMF (MARIS) / BPOL	1. Fachverfahren ABH / BPOL 2. Datenverarbeitung für das Register zum vorübergehenden Schutz, § 91a AufenthG
Speicherung im AZR	Bestandsbildung im AZR	Bestandsbildung im AZR	Bestandsbildung im AZR unter Kennzeichnung Kriegsflucht UKR § 2 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 3b AZRG
Bescheinigung	Anlaufbescheinigung (als Nachweis der Registrierung, insbesondere für Leistungsbehörde)	Ankunftsnachweis (§ 63 a AsylG, als Nachweis der Registrierung, insbesondere für Leistungsbehörde; bietet Möglichkeit der Kontoeröffnung bei Banken)	Verlängerung Ankunftsnachweis, § 63a AsylG, oder Fiktionsbescheinigung, § 81 Abs. 5 AufenthG

